

Finanzordnung (FO)

Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Grundlagen, Haushaltsplan | 2 |
| § 2 Durchführungsbestimmungen | 2 |
| § 3 Kassenprüfung..... | 3 |
| § 4 Verbandskasse | 3 |
| § 5 Jahresrechnung des Verbandes | 3 |
| § 6 Kreiskassen..... | 4 |
| § 7 Pflichten der Vereine | 4 |
| § 8 Abrechnung der Spieleinnahmen..... | 5 |
| § 9 Kostenregelung bei Spielausfällen | 6 |
| II. Durchführungsbestimmungen | 6 |
| A. Einnahmen..... | 6 |
| 1. Beiträge..... | 6 |
| 2. Startgebühren | 6 |
| 3. Spielabgaben..... | 6 |
| 4. Gebühren | 7 |
| 5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen..... | 9 |
| B. Aufwandsentschädigung..... | 9 |
| 1. Tage- und Sitzungsgelder | 9 |
| 2. Erstattung von Reisekosten | 9 |
| 3. Telefonkosten | 10 |
| 4. Sonstiger Auslagen- bzw. Aufwandsersatz..... | 10 |
| 5. Schiedsrichterentschädigung | 11 |
| 6. Spezielle Entschädigungen | 13 |
| 7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter | 13 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen, Haushaltsplan

- (1) Sportrechtliche Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes und seiner Kreise sind §§ 4 und 6 (4) der Satzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (3) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und der Kreise erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:
 - a) Beiträge,
 - b) Startgebühren,
 - c) Spielabgaben,
 - d) Gebühren,
 - e) Zweckgebundene und sonstige Einnahmen,
 - f) Geldstrafen.
- (4) Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstandsvorstand genehmigten (einfache Mehrheit) Nachtragshaushaltsplanes.

Der Schatzmeister hat in Abstimmung mit dem Präsidium im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei den einzelnen Kostenstellen Haushaltsumschichtungen schriftlich festzulegen. Der Vorstand ist über diese Mittelumschichtungen durch den Schatzmeister zu informieren.
- (5) In den Jahren ordentlicher Verbandstage legt der Vorstand dem Verbandstag einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung (einfache Mehrheit) vor, in allen anderen Jahren das Präsidium dem Vorstandsvorstand.
- (6) Zur Planung, Nachweisführung und Abrechnung öffentlicher Mittel und Zuschüsse ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu führen. Seine Abstimmung mit dem Haushaltsplan gemäß (2) obliegt dem Vorstand.

§ 2

Durchführungsbestimmungen

- (1) Soweit in der Finanzordnung des Verbandes nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes (Verbandskasse) und seiner Kreise (Kreiskassen) nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung.
- (2) Werden Funktionäre der Verbands- und Kreisorgane sowie von diesen Organen im Rahmen ihrer Kompetenzen berufene Verbandsmitglieder für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.
- (3) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen nicht etwas anderes vorschreiben, einer Beschlussfassung durch den Vorstandsvorstand.

Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig

§ 3 **Kassenprüfung**

- (1) Die Verbandskasse und die Kreiskassen unterliegen der Prüfung gemäß §§ 42 und 49 der Satzung.
- (2) Die Prüfung der Kreiskassen erfolgt durch die hauptamtlich eingerichtete Finanzstelle des FLB. Der Schatzmeister kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Prüfung der Kreiskassen durch die Revisionsstelle des Verbandes anordnen.

§ 4 **Verbandskasse**

- (1) Der Fußball-Landesverband Brandenburg unterhält in der Verbandsgeschäftsstelle zur Abwicklung der erforderlichen Einnahmen und Ausgaben eine selbstständige Verbandskasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird (von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Schatzmeisters abgewickelt. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.
Zahlungen haben unter Beachtung des § 32, 5. der Satzung und der Finanzrichtlinien zu erfolgen.
- (3) Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:
 - der Präsident,
 - der Schatzmeister,
 - der Geschäftsführer,
 - die Finanzsachbearbeiter.Es zeichnet jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam.
Der Geschäftsführer und die Finanzsachbearbeiter sind nur zeichnungsberechtigt in Verbindung mit dem Präsidenten oder Schatzmeister.
- (4) Durch das Präsidium können weitere Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit der Zeichnungsberechtigung beauftragt werden.
- (5) Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Vorstandsbeschluss oder durch den Haushaltsplan festgelegt und angewiesen sind (Gehälter, Löhne, Mieten, Steuern, Abgaben an andere Verbände), bedürfen keiner besonderen Anweisung.

§ 5 **Jahresrechnung des Verbandes**

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einer Übersicht über die Vermögensentwicklung des Verbandes vor.
- (2) Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt der Vorstand dem Verbandstag die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplanes nachzuweisen sind.

- (3) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Präsidium dem Vorstandsvorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Diese ist genehmigt, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit in der folgenden Vorstandstagung angenommen wird. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 6 Kreiskassen

- (1) Die Verbandskasse unterhält in den Fußballkreisen unselbstständige Außenstellen, die im Auftrag des Verbandes unter der Verantwortung des jeweiligen Kreiskassenwartes geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Bankkonten durch die Kreisvorstände bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.
- (3) Der Kreiskassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse gemäß § 45, Pkt. 8. der Satzung verantwortlich. Hierbei ist die Vertretung des Kreisvorsitzenden zulässig.
- (4) Für alle Geschäftsvorfälle sind Belege der Einnahmen und Ausgaben vollständig nach Zahlungsvorgängen abzulegen.
Wird neben dem Geschäftskonto ausnahmsweise eine Barkasse unterhalten, so ist für diese ein ordnungsmäßiges Kassenbuch zu führen.
- (5) Der Kreiskassenwart hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen.
Jeder Ausgabebeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassenwartes tragen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen erfolgen.
- (6) Die Kreisvorstände haben bis zum 15.11. des laufenden Jahres, in Jahren mit ordentlichen Verbandstag bis zum 31.08. des laufenden Jahres, die Einnahmen und Ausgaben zu planen (Haushaltsplan), und dem Schatzmeister für die Haushaltsplanung nach § 1 Abs. 5 vorzulegen.
- (7) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen werden die jeweiligen Kreiskassen durch den Kreisvorsitzenden und den Kreiskassenwart gemeinsam vertreten.
Ist einer dieser beiden verhindert, so kann er durch einen Stellvertreter des Kreisvorsitzenden vertreten werden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (8) Alle geordneten Belege zum Zahlungsverkehr gemäß Abs. 4 sind mit einer Frist von zwei Monaten nach Monatsabschluss des abzurechnenden Zeitraumes der Verbandsgeschäftsstelle zur Bearbeitung einzureichen.
- (9) Im Jahr des ordentlichen Kreistages ist die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres dem jeweiligen Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind grundsätzlich zur Erhebung von Eintrittsgeldern bei Punkt- und Pokalspielen sowie bei Vereinspokalturnieren verpflichtet.

- (2) Zahlungen an den Verband bzw. an seine Kreise sind entsprechend den jeweiligen Festlegungen termingemäß zu entrichten.
Gebührenpflichtige Genehmigungen werden erst nach Eingang der Einzahlungen erteilt.
- (3) Die von den Rechtsorganen oder Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Geldstrafen sind unter Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu überweisen. Die Rechtsorgane oder Verwaltungsstellen haben die zuständigen Finanzstellen über die Termine zu informieren.

§ 8

Abrechnung der Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt- und Entscheidungsspielen, die in Hin- und Rückrunde zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen nach Abzug der Spielabgabe bei den Platzbauenden Vereinen.
- (2) Für Pokal- und Entscheidungsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von den Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Umsatzsteuer – im Folgenden: Bemessungsgrundlage – sind die Spielabgaben und die Schiedsrichterkosten abzuziehen. Für die Deckung der Organisationskosten sind maximal 20% der Bemessungsgrundlage pauschal absetzbar. Für Spiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, sind zur Deckung der nachgewiesenen Organisationskosten einschließlich Ordnerdienst- und Security-Kosten maximal 35% der Bemessungsgrundlage absetzbar. Auf Anforderung sind der spielleitenden Stelle beweiskräftige Belege vorzulegen.
Zum Vorsteuerabzug berechnete Heimvereine dürfen nur die um die abziehbare Vorsteuer geminderten Kosten ansetzen.
Die Restsumme wird zu je 50% zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
- (3) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung von Organen des FLB ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 2 werden die Organisations- und Schiedsrichterkosten abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu je 1/3 zwischen den beiden beteiligten Vereinen und dem FLB aufgeteilt.
Werden die Organisations- und Schiedsrichterkosten durch die Bemessungsgrundlage nicht gedeckt, trägt der Veranstalter diese Kosten.
Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Wettspielanweisungen festgeschrieben werden.
- (4) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung eines Fußballkreises ausgetragen werden, gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze die Regelung des Absatzes 3. Die Vorstände der Fußballkreise sind berechnete, Verträge mit Dritten über die Organisation und Austragung der in Satz 1 genannten Spiele gegen Zahlung eines den Umständen angemessenen Entgeltes, mindestens jedoch 50,00 EURO, abzuschließen. Über die Verteilung des Entgeltes entscheidet der Kreisvorstand. Die an dem Spiel beteiligten Vereine erhalten jeweils einen Anteil von mindestens 25% des Entgeltes.
- (5) Bei Freundschaftsspielen, einschließlich internationaler Vergleiche und Turniere, sind die Vereine berechnete, mit den Spielpartnern besondere Vereinbarungen über Einnahmeteilungen oder über die Zahlung von Garantiesummen abzuschließen.

§ 9

Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können bei nachweisbarem tatsächlich eingetretenem finanziellen Verlust eines Vereins auf Antrag Regressansprüche bei den zuständigen Sportgerichten geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen. Im Übrigen gilt § 20 (2) RuVO.

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

1. Beiträge

Der FLB erhebt von den Vereinen einen Jahresbeitrag in Höhe von 4,00 EURO für Herren und Frauen mit Spielberechtigung sowie für anerkannte Schiedsrichter. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem Nachweis in der Pass-Stelle für alle Vereinsmitglieder mit Spielberechtigung, die am 31. 12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr (Männer) bzw. das 16. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, sowie für anerkannte Schiedsrichter/innen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird im ersten Kalendervierteljahr erhoben und ist nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle zu überweisen.

2. Startgebühren

- 2.1 Die Startgebühren sind nach Rechnungslegung für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft bis 1. August eines jeden Jahres, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, in folgender Höhe zu überweisen:

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Brandenburgliga Frauen | 60,00 EURO |
| Brandenburgliga Herren | 400,00 EURO |
| Landesliga Frauen | 50,00 EURO |
| Landesliga Herren | 300,00 EURO |
| Landesklasse Herren | 200,00 EURO |
| Kreisspielklassen Frauen | bis 60,00 EURO |
| Kreisspielklassen Herren | bis 150,00 EURO |
| Landesliga Junioren/innen | 40,00 EURO |
| Landesklasse Junioren/innen | 20,00 EURO |
| Kreisspielklassen Junioren/innen | bis 15,00 EURO |

3. Spielabgaben

- (1) Durch die Heimmannschaft sind die Spielabgaben je Spieljahr nach Rechnungslegung pro Punktspiel oder durch einen festgelegten Pauschalbetrag, für Herren-Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Herren-Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, zu überweisen.

- (2) Eine analoge Verfahrensweise gilt für Pokalspiele, wonach beim Landespokal an die Verbandsgeschäftsstelle und beim Kreispokal an die Kreisvorstände zu überweisen ist. Eine Pauschalisierung ist nicht zulässig.
- (3) Zu entrichtende Spielabgaben pro Punkt-/Pokalspiel (brutto)
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 3. Liga Pokalspiel | 150,00 EURO |
| Regionalliga Pokalspiel | 80,00 EURO |
| Oberliga Pokalspiel | 50,00 EURO |
| Brandenburgliga | 30,00 EURO |
| Landesliga | 20,00 EURO |
| Landesklasse | 10,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 5,00 bis 10,00 EURO |
- (4) Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Pauschalbetrages für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen. Dieser darf die Summe der in Abs. 3 festgelegten Einzelabgaben pro Punktspiel jedoch nicht überschreiten.
- (5) Termine der Rechnungslegung bei Abrechnung pro Punktspiel sowie bei Pokalspielen:
Für die 1. Halbserie bis zum 31. Dezember des Spieljahres
Für die 2. Halbserie bis zum 30. Juni des Spieljahres
Bei Festlegung eines Pauschalbetrages bis zum 30. Juni des Spieljahres

4. Gebühren

4. 1 Spiele gegen ausländische Vereine

Für das in der Spielordnung festgelegte Genehmigungsverfahren ist das offizielle DFB-Formular an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung zu zahlen- (gilt auch für den kleinen Grenzverkehr).

Frauen:

| | |
|-------------------|-----------|
| alle Spielklassen | 5,00 EURO |
|-------------------|-----------|

Junioren/innen:

| | |
|-------------------|-----------|
| alle Spielklassen | 5,00 EURO |
|-------------------|-----------|

Herren:

| | |
|-----------------|------------|
| Brandenburgliga | 30,00 EURO |
|-----------------|------------|

| | |
|------------|------------|
| Landesliga | 20,00 EURO |
|------------|------------|

| | |
|--------------|------------|
| Landesklasse | 20,00 EURO |
|--------------|------------|

| | |
|-------------------|------------|
| Kreisspielklassen | 10,00 EURO |
|-------------------|------------|

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Freizeit- und Altherrenmannschaften | 5,00 EURO |
|-------------------------------------|-----------|

4. 2 Spielverlegung

Die Bearbeitungsgebühren betragen je Spiel:

Frauen:

| | |
|------------------|------------|
| alle Wettbewerbe | 20,00 EURO |
|------------------|------------|

Junioren/innen:

| | |
|------------------|----------------|
| alle Wettbewerbe | bis 20,00 EURO |
|------------------|----------------|

Herren:

| | |
|-------------|------------|
| Landespokal | 40,00 EURO |
|-------------|------------|

| | |
|-----------------|------------|
| Brandenburgliga | 40,00 EURO |
|-----------------|------------|

| | |
|------------|------------|
| Landesliga | 30,00 EURO |
|------------|------------|

| | |
|--------------|------------|
| Landesklasse | 30,00 EURO |
|--------------|------------|

| | |
|------------|------------|
| Kreispokal | 20,00 EURO |
|------------|------------|

| | |
|-------------------|----------------|
| Kreisspielklassen | bis 20,00 EURO |
|-------------------|----------------|

4. 3 Passgebühren

| | |
|---|-------------|
| Erstausstellung Senioren | 7,50 EURO |
| Junioren | 5,00 EURO |
| Spieler, die aus dem Ausland kommen | 15,00 EURO |
| Vereinswechsel | |
| * Senioren | 15,00 EURO |
| * Junioren | 7,50 EURO |
| Korrektur | 5,00 EURO |
| Änderungen nach erteilter Spielberechtigung | |
| * Senioren | 10,00 EURO |
| * Junioren | 5,00 EURO |
| Rückkehrer | |
| * Senioren | 10,00 EURO |
| * Junioren | 5,00 EURO |
| Zweitspielrecht | |
| * Senioren | 10,00 EURO |
| * Junioren | 5,00 EURO |
| Vorzeitige Freigabe | 5,00 EURO |
| Anzeige Vertragsspieler | 100,00 EURO |
| Vertragsverlängerung | 50,00 EURO |
| Vertragsauflösung | 150,00 EURO |
| Löschung/Abmeldung von Spielberechtigungen | 3,00 EURO |
| Passumschreibung (Fusion, Änderung Vereinsname u. a.) | 3,00 EURO |

4. 4 Schiedsrichterausweis

| | |
|-----------------|------------|
| Erstausstellung | 10,00 EURO |
| Vereinswechsel | 20,00 EURO |

4. 5 Gebühren für Trainerlizenzen

| | |
|----------------------------------|------------|
| Erstausstellung: | 25,00 EURO |
| fristgerechte Verlängerung | 20,00 EURO |
| Zweitschrift | 30,00 EURO |
| nicht fristgerechte Verlängerung | 40,00 EURO |

4. 6 Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen von Verbandsorganen im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen für:

| | |
|------------|------------|
| 1. Mahnung | 5,00 EURO |
| 2. Mahnung | 10,00 EURO |
| 3. Mahnung | 20,00 EURO |

5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

Zweckgebundene und sonstige Einnahmen können sein:

- a) Zuschüsse der öffentlichen Hand und anderer Einrichtungen,
- b) Einnahmen aus verbandsseitigen Repräsentativ- und Auswahlspielen,
- c) von den Kreiskassen an die Verbandskasse abzuführende Beträge,
- d) von der Verbandskasse an die Kreiskassen umgelegte finanzielle Mittel,
- e) Auslagenersatz durch die Vereine entsprechend RuVO § 37,
- f) Medienpauschale 50,00 Euro

B. Aufwandsentschädigung

Zahlungen an Funktionäre des Verbandes bzw. seiner Kreise erfolgen für:

1. die Teilnahme an Tagungen bzw. Sitzungen (Tage- bzw. Sitzungsgelder),
2. Reisekosten,
3. Telefonkosten,
4. sonstigen Auslagen- bzw. Aufwandsersatz.

1. Tage- und Sitzungsgelder

Tage- und Sitzungsgelder werden wie folgt an den in der FO § 2 (2) festgelegten Personenkreis gezahlt:

entweder

Tagegeld für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort

| | |
|----------------------------|------------|
| bis 8 Stunden Abwesenheit | 15,00 EURO |
| über 8 Stunden Abwesenheit | 20,00 EURO |

oder

Sitzungsgeld für jeden Kalendertag

| | |
|-------------------------------|------------|
| am Wohnort/digitale Konferenz | 10,00 EURO |
|-------------------------------|------------|

Bei Tagungen am Wohnort entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld erst nach einstündiger Sitzungsdauer.

Eine eventuelle Versteuerung bzw. Meldung der erhaltenen Tage- und Sitzungsgelder obliegt dem Empfänger. Durch den Verband und seine Kreise werden für die gezahlten Beträge keine Steuern und sonstigen Abgaben abgeführt.

Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Tages- und Sitzungsgeldes für ihren Zuständigkeitsbereich von den o. g. Sätzen abweichend festlegen, diese jedoch nicht überschreiten.

2. Erstattung von Reisekosten

2.1 Fahrtkosten

Als Fahrtkosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrpreise 2. Klasse (Bahn) einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Buskosten erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Mögliche Sonderrabatte sind auszunutzen.

Die Erstattung pauschaler Kilometersätze richtet sich nach §9 (1) 4a. EstG.

Sie beträgt derzeit für

| | |
|---------------------------------|-----------|
| PKW | 0,30 EURO |
| Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa | 0,20 EURO |

Mitfahrenden werden keine Fahrtkosten erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters bzw. des Fahrzeugnutzers abgegolten.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Notwendigkeit ist der Vorstand des FLB berechtigt, das Kilometergeld den aktuellen gültigen steuerrechtlichen Reisekostenregelungen anzupassen.

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Flugzeug) bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Bei Zuweisungen Dritter für Maßnahmen des FLB sind deren maßgebende Bestimmungen anzuwenden.

2.2 Übernachtungskosten

Als Übernachtungskosten, außerhalb eines bestätigten Finanzplanes, werden die tatsächlichen Kosten nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium für den Landesverband bzw. durch den Kreisvorstand für den Fußballkreis und nach Vorlage der Belege erstattet.

2.3 Reisenebenkosten

Soweit Mitglieder des Vorstandes für den FLB bzw. den Fußballkreis an Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

Kosten für Bewirtung von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

3. Telefonkosten

Für die Vergütung von Telefonaufwendungen gilt folgende Regelung:

- a) Vom Präsidium bzw. von den Kreisvorständen wird der Personenkreis festgelegt, der Telefongebühren erstattet bekommt.
- b) Es werden grundsätzlich keine Grund- und Einrichtungsgebühren erstattet. Für einen, im FLB durch das Präsidium und in den Fußballkreisen durch den jeweiligen Kreisvorstand, beauftragten Personenkreis kann die pauschale Erstattung der vorgenannten Gebühren erfolgen.
- c) Mit der Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.
- d) Die Gespräche sind für eine gesonderte Erstattung einzeln nachzuweisen und nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit abzurechnen.

4. Sonstiger Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz

4.1 Sonstige Auslagen sind vom Funktionär getätigte Ausgaben im Namen und für Rechnung des Verbandes bzw. der Kreise oder aber im eigenen Namen und für Rechnungen des Verbandes bzw. der Kreise, soweit diese überwiegend durch die Belange des Verbandes bzw. der Kreise bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.

4.2 Sonstiger Aufwendungsersatz liegt vor, wenn der Verband bzw. der Kreis Ausgaben eines Funktionärs ersetzt, die durch seine Tätigkeit für den Verband bzw. seiner Kreise veranlasst sind und er zunächst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat.

5. Schiedsrichterentschädigung

5.1 Herrenspielklassen

5.1.1 Schiedsrichter je Spiel

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Endspiel Landespokal | 300,00 EURO |
| 3. Liga (nur für Pokalspiele) | 300,00 EURO |
| Regionalliga (nur für Pokalspiele) | 240,00 EURO |
| Oberliga (nur für Pokalspiele) | 100,00 EURO |
| Brandenburgliga | 40,00 EURO |
| Landesliga | 35,00 EURO |
| Landesklasse | 30,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 25,00 EURO |

5.1.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Endspiel Landespokal | 150,00 EURO |
| 3. Liga (nur für Pokalspiele) | 150,00 EURO |
| Regionalliga (nur für Pokalspiele) | 120,00 EURO |
| Oberliga (nur für Pokalspiele) | 60,00 EURO |
| Brandenburgliga | 35,00 EURO |
| Landesliga | 30,00 EURO |
| Landesklasse | 25,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 20,00 EURO |

Ein eingesetzter 4. Offizieller erhält eine Entschädigung, die der Höhe der Entschädigung eines Schiedsrichterassistenten für das entsprechende Spiel entspricht.

5.2 Frauenspielklassen

5.2.1 Schiedsrichter je Spiel

| | |
|-------------------|------------|
| Brandenburgliga | 25,00 EURO |
| Landesliga | 20,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 15,00 EURO |

5.2.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

| | |
|-------------------|------------|
| Brandenburgliga | 20,00 EURO |
| Landesliga | 15,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 12,00 EURO |

5.3 Nachwuchsspielklassen

5.3.1 Schiedsrichter je Spiel

| | |
|---|------------|
| Regionalliga (nur für Pokalspiele) | 35,00 EURO |
| Brandenburgliga A-, B-, C-Junioren | 25,00 EURO |
| Landesliga A-Junioren, Landesklasse B-, C-Junioren | 20,00 EURO |
| B-, C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Turniere) | 20,00 EURO |
| Landesklasse A-Junioren | 20,00 EURO |
| B- und C-Juniorinnen (Großfeld) | 15,00 EURO |
| Kreisspielklassen (Großfeld) | 15,00 EURO |
| Landesliga D-, E-Junioren | 12,00 EURO |
| D-, E-, F-Juniorinnen (Kleinfeld) | 12,00 EURO |
| Kreisspielklassen (Kleinfeld) | 7,50 EURO |

5.3.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

| | |
|---|------------|
| Regionalliga (nur für Pokalspiele) | 30,00 EURO |
| Brandenburgliga A-Junioren | 20,00 EURO |
| Brandenburgliga B-, C-Junioren | 15,00 EURO |
| Landesliga A-Junioren, Landesklasse A-, B-, C-Junioren | 12,00 EURO |
| Landesliga B- und C-Juniorinnen | 12,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 12,00 EURO |

5.3 Ü-Bereich (alle Altersklassen)

5.4.1 Schiedsrichter je Spiel

| | |
|-----------|------------|
| Großfeld | 25,00 EURO |
| Kleinfeld | 12,00 EURO |

5.5 Hallenspiele

| | |
|-------------------------------------|--|
| Brandenburg-Masters Herren | 15,00 EURO je angefangener Stunde |
| Brandenburg-Masters Frauen | 15,00 EURO je angefangener Stunde |
| Altherren- und Freizeitturniere | 10,00 EURO je angefangener Turnierstunde |
| Juniorenturniere (männlich) des FLB | 8,00 EURO je angefangener Turnierstunde |
| Juniorenturniere (weiblich) des FLB | 8,00 EURO je angefangener Turnierstunde |

Die Veranstalter regeln die Schiedsrichterentschädigung in den Organisationsplänen zu den jeweiligen Turnieren. Die Höhe ist dem Schiedsrichter mit der Ansetzung bekannt zu geben.

Als Empfehlung für Fußballkreise und Vereine:

Turniere

| | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| für Herrenmannschaften | 10,00 EURO je angefangener Stunde |
| für Altherren und Frauen | 6,00 EURO je angefangener Stunde |
| für Juniorenmannschaften | 6,00 EURO je angefangener Stunde |

5.6 Beobachter

| | |
|--------------------|------------|
| Landesspielklassen | 30,00 EURO |
| Kreisspielklassen | 25,00 EURO |

5.7 Spezielle Regelungen

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung grundsätzlich nach der Spielklasse der spielklassentiefere Mannschaft mit Ausnahme des Endspiels um den Herren-Landespokal. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des gastgebenden Vereins. Bei Freundschaftsspielen auf neutralem Boden sind die Regelungen der Aufwandsentschädigung der beteiligten Mannschaften (DFB bzw. NOFV) zu beachten. Die Entschädigung für Schiedsrichter und -assistenten bei nationalen und internationalen Turnieren und bei Übungsspielen der Landesauswahlmannschaften ist im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung festzulegen. Kommen Schiedsrichter und -assistenten an einem Spieltag am gleichen Spielort zum mehrfachen Einsatz, so erhalten sie die Summe der für die betreffenden Spiele festgesetzten Entschädigung, jedoch nur einmal Fahrtkosten. Bei Spielen auf Kleinfeld beträgt die Entschädigung 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse auf Großfeld. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in Höhe von 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse zu zahlen.

6. Spezielle Entschädigungen

Spezielle Entschädigungen über den Auslagenersatz hinaus können gezahlt werden an:

- a) Fahrzeugführer mit Auftrag des Verbandes/Kreises bei Transporten zu Wettkämpfen von Auswahlmannschaften außerhalb des Wohnortes 25,00 EURO
- b) Mitglieder von Wettkampfleitungen bei Fußballturnieren je angefangener Stunde 6,00 EURO
- c) Spielbeobachter 25,00 EURO

7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FLB richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.